

Kontakt und Kosten

Postanschrift

Bezirksregierung Münster | Dezernat 21 | 48128 Münster

Besucheranschrift

Bezirksregierung Münster | Marga-Spiegel-Haus in der
Joseph-König-Str. 3 | 48147 Münster

Servicezeiten

Montag und Mittwoch 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
sowie 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Nur nach vorheriger Terminvereinbarung!

Telefonische Sprechzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Telefon-Hotline: 0251 411-3103

E-Mail: apostillen@brms.nrw.de

**Von Anfragen zum Sachstand oder nach Eingangs-
bestätigungen bitten wir im Interesse einer zügigen
Bearbeitung abzusehen!**

Die Gebühr für jede Apostille beträgt in der Regel
25 € bis 75 €. Die Gebührenrechnung ist im schriftlichen
Verfahren per Überweisung, **bei Besuch in bar** zu be-
gleichen. Bei Versendung ins Ausland wird zusätzlich ein
Aufschlag von 10,00 € für das Auslandsporto in Rech-
nung gestellt.

Die Bezirksregierung Münster beglaubigt/apostilliert alle
im Regierungsbezirk Münster ausgestellten öffentlichen
Urkunden, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt
sind. Eine Karte des Regierungsbezirks Münster finden
Sie im Internet unter: [http://www.bezreg-muenster.de/
de/wir_ueber_uns/regierungsbezirk/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/wir_ueber_uns/regierungsbezirk/index.html)

Wegbeschreibung

Anreise mit dem Zug:

Vom Hauptbahnhof Münster erreichen Sie uns
in ca. 30 Minuten zu Fuß.

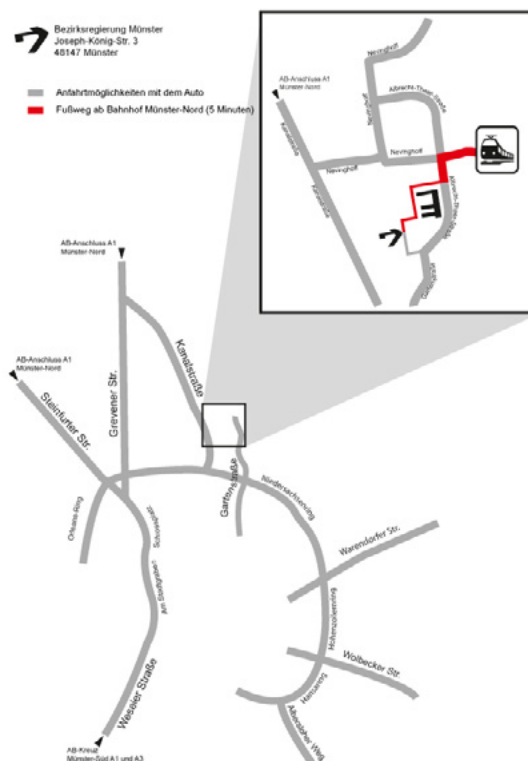
Alternativ Bahnhof Münster Zentrum Nord anfahren.

oder bequem mit dem Bus:

Linie 17 bis Bezirksregierung 2

Anreise mit dem Auto:

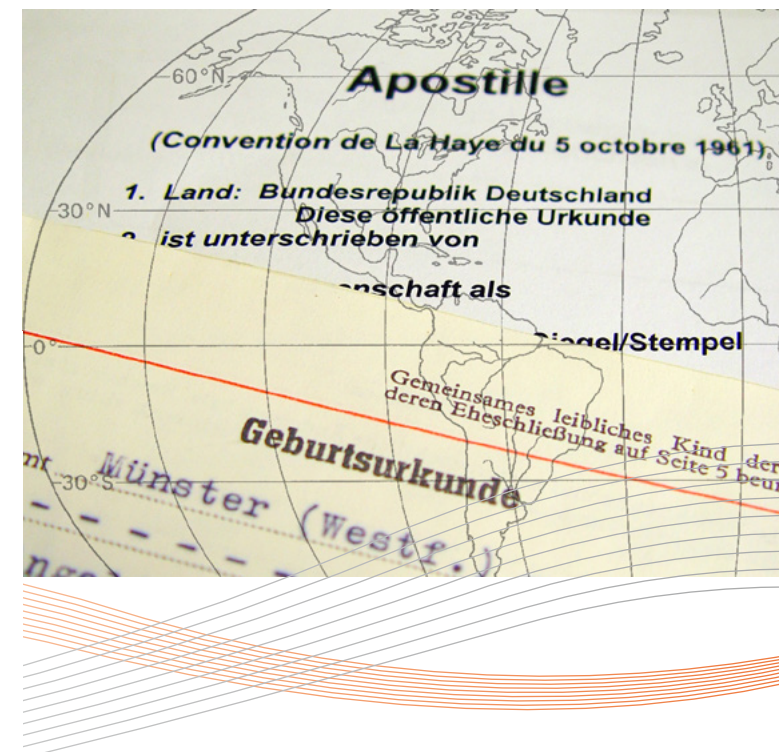
Parkmöglichkeiten bestehen in den umliegenden
Straßen.



Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Telefon:
0251 411-0, Fax: 0251 411-2525, Internet: www.brms.nrw.de,
E-Mail: apostillen@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der Bezirksre-
gierung Münster, Stand der Informationen: Januar 2026,
Foto: BR Münster

_für die Region

Apostillen und Beglaubigungen für Legalisationszwecke



Apostillen und Beglaubigungen für Legalisationszwecke

Deutsche öffentliche Urkunden werden in vielen Fällen im Ausland nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit und Richtigkeit in einem besonderen internationalen Verfahren festgestellt worden ist.

Ein solches Verfahren ist die Beglaubigung, die auf der Urkunde vorgenommen wird. Danach erfolgt die Legalisation der beglaubigten Urkunde. Die Legalisation wird von den Botschaften und Konsulaten des Staates vorgenommen, in dem die Urkunde benötigt wird. Einige Auslandsvertretungen verlangen vor der Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.

Ein weiteres Verfahren ist die Echtheitsbestätigung durch die „Haager Apostille“. Eine Apostille wird für die Staaten benötigt, die dem Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 beigetreten sind. In diesem Verfahren wird die Apostille auf der Urkunde erteilt. Die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens finden Sie auf der Homepage der Haager Konferenz: www.hcch.net.

Die Bezirksregierung Münster beglaubigt/apostilliert alle im Regierungsbezirk Münster ausgestellten öffentlichen Urkunden, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind.

Info

Links zu weiteren Informationen:

–Auswärtiges Amt www.auswaertiges-amt.de	–Amts-/Landgericht www.justiz.nrw.de
–Bundesamt für Justiz www.bundesjustizamt.de	–Universität Münster www.uni-muenster.de/
–Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten www.bfaa.diplo.de	Studierendensekretariat
–Haager Konferenz www.hcch.net	–Ärzttekammer Westfalen Lippe www.aekwl.de

Folgende Urkunden werden beispielsweise von der Bezirksregierung Münster beglaubigt:

- **Aufenthalts-, Melde- oder Ledigkeitsbescheinigungen**
Wichtig: Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Monate!
- **Personenstandsurkunden**
(z. B. Heiratsurkunden, Geburtsurkunden)
Empfehlung: Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate!
- **Ärztliche Bescheinigungen**
Wichtig: Müssen vorher von der Ärztekammer Westfalen-Lippe vorbeglaubigt werden!
- **Hochschulurkunden**
(z. B. Diplomurkunden, Semesterbescheinigungen)
Wichtig: Müssen vorher durch die zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Studierendensekretariats (Universität Münster) vorbeglaubigt werden!
- **Schulzeugnisse**
eine Beglaubigung kann nur im schriftlichen Verfahren erfolgen. Wichtig: Kopien müssen zuvor vom Aussteller des Originalzeugnisses amtlich beglaubigt werden!
- **Zertifikate der Veterinärämter**
- **Bescheinigungen der Finanzämter**
(z. B. Ansässigkeitsbescheinigungen)

Für bestimmte Urkunden ist zuständig:

- **Führungszeugnisse** (Auszug aus dem Bundeszentralregister), zuständig: Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten bzw. Bundesamt für Justiz (bei Beglaubigungen)
- **Urkunden von Bundesbehörden**
zuständig: Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
- **Gerichtliche Urkunden** (z. B. Scheidungsurteile)
zuständig: Amtsgericht, danach Landgericht
- **Private Urkunden** wie beispielsweise Vollmachten (müssen zuvor durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden!), zuständig: Landgericht
- **Übersetzungen** (von allgemein ermächtigten Übersetzern), zuständig: Landgericht

Die Vertretungen der nachfolgend genannten Staaten verlangen vor der Legalisation eine Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten:

Afghanistan | Bangladesch | Republik Irak | Islamische Republik Iran (außer Hochschulzeugnisse) | Königreich Jordanien | Königreich Kambodscha | Staat Katar | Libanesisches Republik (nur Uni- bzw. Hochschulbereich) | Republik Mali | Mauretanien | Republik Myanmar (Birma) | Königreich Nepal | Republik Ruanda | Senegal | Demokratische Republik Somalia | Republik Sudan | Arabische Republik Syrien | Taiwan (nur Urkunden aus dem Justizbereich) | Republik Togo | Vereinigte Arabische Emirate (außer für Handelsurkunden)

Ablauf

Die Dokumente können Sie uns mit einem formlosen schriftlichen Antrag zusenden. Bitte geben Sie immer das Land an, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll sowie Ihre Adresse. Die Bearbeitungszeit beträgt im schriftlichen Verfahren in der Regel 1 bis 3 Wochen. Aktuelle Bearbeitungszeiten stehen auf unserer Homepage. Bitte stellen Sie den Antrag **rechtzeitig**, da das Bestätigungsverfahren unter Umständen eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Ein Antragsformular können Sie sich auf unserer Homepage www.brms.nrw.de/go/apostillen herunterladen.

Verfahrensschritte für Urkunden mit Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten:

Der Antrag auf Erteilung einer Apostille bzw. Endbeglaubigung beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten kann nur noch mittels eines Online-Datenformulars erfolgen. Die einzelnen Schritte des neuen Verfahrensablaufs sind auf der Homepage des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten nachzulesen.